

Retour an:

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre

Landstrasse 109

Postfach 279

9490 Vaduz

**Erklärung betreffend Straf- und Verwaltungsstraffreiheit (natürliche und juristische Person)**

Im Zusammenhang mit dem Art des Antrags angeben gebe/n ich/wir gegenüber der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein nachstehende Erklärung ab:

Hiermit bestätige/n ich/wir, Vorname Nachname / Firma, Adresse, dass zum Zeitpunkt dieser Antragstellung sowohl im Inland als auch im Ausland gegen mich/uns

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

kein rechtskräftiger aufsichtsrechtlicher Entscheid wegen Verstössen gegen finanzmarktaufsichts-rechtliche Erlasse ergangen ist;

kein Strafverfahren im Zusammenhang mit den von mir/uns ausgeübten beruflichen Tätigkeiten eröffnet worden ist, in dessen Rahmen eine rechtskräftige Anklageschrift/ ein Straf- bzw. Bestrafungsantrag vorliegt.

**Meldepflicht**

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass jede Änderung, die für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit nach Art. 6 des Treuhändergesetzes (TrHG) erforderlich ist, der FMA unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich mitzuteilen ist.

Name Vorname/FIRMA UND UNTERSCHRIFT bzw. firmenmässige Zeichnung

**(Name Vorname/Firma) (Ort, Datum und Unterschrift)**

|  |
| --- |
| * Kann eine vollständige Erklärung **nicht** abgegeben werden, ist jedenfalls eine entsprechend ausführliche Begründung in schriftlicher Form bei der FMA einzureichen. * Werden unwahre Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen, ist die FMA in Erfüllung des Tatbestandes von § 293 Strafgesetzbuch (Fälschung eines Beweismittels) verpflichtet, Anzeige an die liech­tensteinische Staatsanwaltschaft zu erstatten. * Die Bewilligung wird nach Art. 23 Abs. 1 Bst. a TrHG von der FMA widerrufen, wenn der Bewilligungsinha­ber sie durch falsche Angaben erschlichen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat. |